

Obstgehölzen in der Schweiz und der EU: Rechtlicher Rahmen

Wädenswil, 18.08.2010

Referenz/Aktenzeichen: 2010-08-10/131



Traktanden

Schweiz: Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des EVD

Zuständige Stellen in der Obst-Zertifizierung der Schweiz

EU: Richtlinie über Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten zur Fruchterzeugung

Abbau technischer Handelshemmnisse

Schweiz: Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des EVD

Regelt die Anerkennung ("Zertifizierung") von Erdbeeren und Bäumen zur Obsterzeugung

Anforderungen:

- Abstandsauflagen zu Pflanzen, die Befall mit Krankheiten verursachen können
- 2. Boden: Freiheit von virenübertragenden Nematoden bei Steinobst
- 3. Jährliche Bestandskontrolle auf definierte Krankheiten
- 4. Herkunftsnachweise für die Rückverfolgbarkeit bis zur Nuklearstockpflanze
- 5. Sortenechtheit
- 6. Kennzeichnung, Verpackung, Verschluss geregelt
- 7. Grundanforderung: Pflanzenschutzrecht



Zuständige Stellen in der Obst-Zertifizierung der Schweiz (I)

Concerplant:

- 1. Durchführung der Kontrollen, Rekrutierung der Kontrolleure
- 2. Erstellung von Anleitungen für Kontrolleure, Schulungen
- 3. Erstellung von Wegleitungen für Baumschulbetriebe
- 4. Anerkennungsstelle gemäss Vertrag mit BLW

BLW:

- 1. Führung der Liste anerkennbarer Sorten
- 2. Auftraggeber an Concerplant, Aufsicht
- 3. Führung der Anerkennungsdatenbank mit Erstellung der Prüfung-der-Daten- und der Kontrollformulare



Zuständige Stellen in der Obst-Zertifizierung der Schweiz (II)

ACW:

- 1. Führung Nuklearstock mit Virustestung und -freimachung
- 2. Diagnostik auf Nematoden, Viren und weitere Schadorganismen
- 3. Fachliche Kompetenz in der Anerkennung
- 4. Beratung von Concerplant, Baumschulen und BLW
- 5. Nachkontrollen und Sanierungen in Parzellen nach Feststellung von Schadorganismen durch Concerplant-Kontrolleur bzw. bei Unterabständen (ohne Verrechnung)
- 6. Entwurf der jährlichen Fazitbriefe der Anerkennung zuhanden BLW/Concerplant

U: Richtlinie 2008/90/EG

- Ist eine Rahmenrichtlinie für das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial und Pflanzen
- 2. Derzeit Ausarbeitung von konkreten Durchführungsbestimmungen im ständigen Ausschuss der EU
- 3. Regelt anerkanntes Material und nicht anerkanntes CAC-Material
- 4. Auch an nicht anerkanntes Material gibt es Anforderungen, die über den Pflanzenpass hinausgehen!
- Weiterer Rechtsbereich: Pflanzenschutzrecht (Quarantäneschadorganismen/Pflanzenpass)



Abbau technischer Handelshemmnisse Schweiz-EU

- 1. Ist politisches Ziel der Schweiz in allen Bereichen
- 2. Voraussetzung: Gleichwertigkeit der Regelungen.
- 3. CH-Verordnung bei nicht anerkanntem Material nicht gleichwertig; anerkanntes Material +/- gleichwertig.
- 4. Auftrag an BLW: Neue, gleichwertige Obst-Verordnung erstellen, wenn Durchführungsbestimmungen in der EU definiert sind.
- Benefit: Gegenseitiger Handel erleichtert, Exportmöglichkeiten in den EU-Raum, erhöhte Rechtssicherheit in der Schweiz bei nicht anerkanntem Material (CAC-Material).

